

Es können verschiedene Probleme bei den Voraussetzungen und bei den Ausschlussgründen auftauchen.

Deshalb geht in jedem Fall zu einer Beratungsstelle oder zu eurem Rechtsanwalt und lasst euch beraten!

Mehr Informationen auch bei:

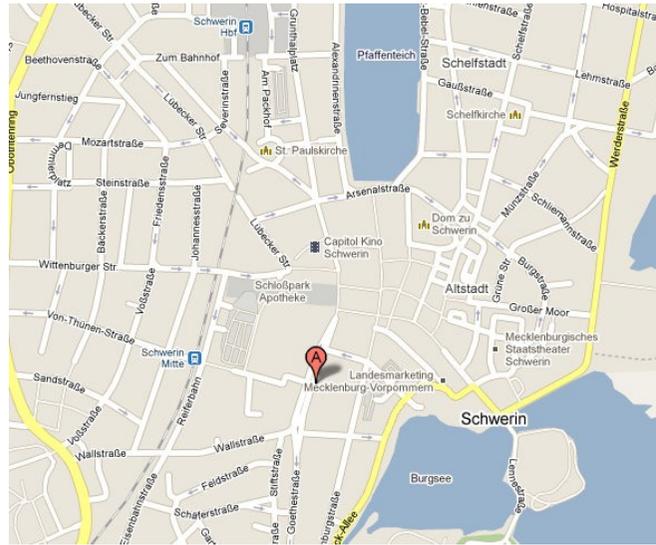
NAF

Netzwerk Arbeit für Flüchtlinge

www.naf-mv.de

Tel. 0385 – 581 57 90

oder 0385 – 521 99 11



Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern

PF 11 02 29

19002 Schwerin

Tel. 0385 - 581 57 90

Fax 0385 - 581 57 91

Email: kontakt@fluechtlingsrat-mv.de

www.fluechtlingsrat-mv.de

Flüchtlingsarbeit ist nicht umsonst. Wir bitten um Spenden:

Bank für Sozialwirtschaft

Kto: 1194 300

BLZ: 100 205 00

Bleiberecht für „gut integrierte“ Jugendliche:

Was bedeutet das für euch?

Information für junge Menschen mit Duldung



FLÜCHTLINGSRAT
Mecklenburg-Vorpommern e.V.



UNO-Flüchtlingshilfe
Mut für Menschen

PRO ASYL
Förderverein PRO ASYL e.V.



Seit 1. Juli 2011 gilt eine neue „Bleiberechtsregelung“ für geduldete Jugendliche. Wenn ihr hier mit einer **Duldung** lebt, habt ihr möglicherweise jetzt oder später die Chance, eine **Aufenthaltslaubnis** (nach §25a Aufenthaltsgesetz) zu erhalten.

Diese Voraussetzungen müsst ihr erfüllen

Ihr lebt schon mindestens 6 Jahre in Deutschland

und ihr seid vor eurem 14. Geburtstag eingereist

und ihr seid mindestens 15 Jahre alt und höchstens 20 Jahre alt, wenn ihr den Antrag stellt

und ihr seid mindestens 6 Jahre „erfolgreich“ zur Schule gegangen oder habt euren Schulabschluss (mindestens Hauptschule) bzw. Berufsabschluss in Deutschland gemacht. Was heißt „erfolgreicher“ Schulabschluss?
→ Ihr wart regelmäßig in der Schule
→ Ihr seid nicht sitzen geblieben

und ihr habt eine positive Integrationsprognose erhalten; das bedeutet zum Beispiel, dass ihr nicht straffällig wart, dass ihr Chancen auf dem Arbeitsmarkt habt usw.

und ihr habt einen Pass aus eurem Herkunftsland (oder könnt nachweisen, dass es für euch nicht zumutbar ist, einen zu beschaffen)

und ihr (oder eure Eltern) verdient genug, um selbst für euren Lebensunterhalt zu sorgen. *Ausnahme:* ihr seid noch in der Schule oder macht eine Berufsausbildung. Dann macht es nichts, wenn ihr Geld vom Sozialamt bekommt.

Infos für eure Eltern und minderjährigen Geschwister

- Solange du minderjährig bist (unter 18 Jahre alt) und durch die Bleiberechtsregelung eine Aufenthaltserlaubnis (§ 25a AufenthG) bekommst, dürfen deine Eltern und deine minderjährigen Geschwister nicht abgeschoben werden. Sie bekommen weiter mindestens eine Duldung.
- Auch deine Eltern können eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a bekommen, wenn:
 - sie nicht straffällig waren (Verurteilung zu max. 50 Tagessätzen oder zu max. 90 Tagessätzen bei Straftaten, die nur AusländerInnen begehen können – z.B. der Verstoß gegen die Residenzpflicht)
 - sie genug Geld für die ganze Familie verdienen
- Deine Eltern können keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a bekommen, wenn sie bisher deshalb nicht abgeschoben werden können, weil sie nicht mit der Ausländerbehörde zusammenarbeiten oder weil sie falsche Angaben zu ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit machen.

Wann seid ihr von der Regelung ausgeschlossen?

- Wenn ihr nicht abgeschoben werden könnt, weil ihr falsche Angaben zu eurer Identität oder Staatsangehörigkeit gemacht habt und das weiterhin tut
- Wichtig: **euer** Verhalten zählt, nicht das Verhalten eurer Eltern
und es geht nicht um die Vergangenheit, sondern darum, dass ihr **jetzt** wegen eures eigenen Verhaltens nicht abgeschoben werden könnt
- Wenn euer Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurde
→ Das gilt aber **nicht**, wenn ihr noch unter 16 Jahre alt wart, als der Asylantrag gestellt wurde

Lasst euch in jedem Fall bei einer Beratungsstelle beraten !

